GESCHÄFTSORDNUNG

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 10 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- 1) die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 2) die berufsmäßige Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 GO),
- 3) die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
- 4) die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 5) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 6) die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO.
- 7) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 8) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Finanzpläne der Stadt und der Hospitalstiftung (Art. 65, 68 und 70 GO) einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim,

- 9) die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt oder der Hospitalstiftung entstehen können, soweit diese Befugnis nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen ist,
- 10) die Feststellung sowie die Beschlussfassung über die Entlastungen für die Jahresrechnungen der Stadt und der Hospitalstiftung und für den Jahresabschluss für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim (Art. 102 Abs. 3 GO) sowie für die Jahresabschlüsse für die städtischen Eigenbetriebe (Art. 88 GO),
- 11) die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 12) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 13) die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 104, 107 GO), sowie des Datenschutzbeauftragten,
- 14) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Aufstellungs-, Aufhebungs-, Feststellungs-, Änderungs-, Billigungs- und Satzungsbeschlüsse von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), soweit die Zuständigkeit nicht beim Zweckverband Altmühlsee liegt,
- 15) die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- 16) die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 17) die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO),
- 18) die Beschlussfassung über die Vereinbarung kommunaler Partnerschaften.

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- 1) Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 2) Verleihung und Aberkennung der Verdienstmedaille und des Ehrentellers,
- 3) allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 4) Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge sowie die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/innen, ferner die Entscheidung über die Einstellung, Höher-/Herabgruppierung

- und Entlassung der Beschäftigten der Stadt und der Hospitalstiftung, soweit diese Befugnisse nicht dem Personalausschuss oder dem Ersten Bürgermeister übertragen sind,
- 5) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 14 Abs. 2 fallen oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
- 6) Schulraumprogramme und -standortfeststellungen,
- 7) die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 8) die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 9) die Einleitung von Enteignungsverfahren,
- 10) Vorlage von Berichten über die Aktivitäten der Beiräte.

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten haben die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch die Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig. Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört

wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfaltsund Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann aus dem Kreise seiner Mitglieder Referenten bestellen, die sich bestimmten Schwerpunktbereichen (z. B. Senioren, Jugend, Sport, Kultur u. a.) besonders annehmen. Diese unterrichten den Stadtrat über Anliegen, Entwicklungen und etwaigen Handlungsbedarf (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.
- (6) Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung

gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Ratsausschuss

§ 7

Bestellung und Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung von Organisationsangelegenheiten, zur Vorbereitung von Ehrungen, für Vermittlungsversuche und sonstige wichtige Angelegenheiten wird ein Ratsausschuss bestellt, der kein Ausschuss nach Art. 32 GO ist.
 - Der Ausschuss dient auch dem Meinungsaustausch und der Unterrichtung der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Bürgermeister und je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zusammen.

IV. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der sich dadurch neu ergebenden

- Gesamtstimmenzahlen bei Hinzurechnung bzw. Abzug der Stimmen des ausscheidenden bzw. übertretenden Stadtratsmitglieds, das dieses Stadtratsmitglied bei der Wahl erreicht hat.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall Ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestimmt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2). Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führen vom Stadtrat zu bestimmende Ausschussmitglieder (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (5) Für die Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH sowie sonstiger Aufsichtsratsgremien ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 59 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 10

Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
 - 1. Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt
 - a) die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Beschlüsse in der Bauleitplanung, soweit diese nicht in den ausschließlichen Aufgabenbereich des Stadtrates gemäß § 2 Ziffer 14 fallen,
 - b) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerische Bauordnung sowie für Gebäude, die den Tatbestand von Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 Bayerische Bauordnung erfüllen,
 - c) sonstige Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 350.000 €.
 - e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, ausgenommen solcher ohne grundsätzliche Bedeutung für die Stadt,
 - f) Fragen von Verkehrsplanungen,
 - g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
 - j) Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
 - k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - I) Entscheidungen über Anlagen der Energiegewinnung, über die Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und über die nachhaltige energetische Sanierung städtischer Gebäude.

2. Grundstücksausschuss

Grundstücksangelegenheiten der Stadt (Ankäufe bis zu einem Betrag von 500.000 €, Verkäufe bis zu einem Betrag von 300.000 €).

- 3. Ausschuss für Hauptangelegenheiten, Finanzen und Digitalisierung
 - a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Einrichtungen, die Vergabe von Aufträgen bis 200.000 €.
 - b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Stundung, Niederschlagung, Aussetzung der Vollziehung und Erlass von Ansprüchen.

- c) Der Ausschuss entscheidet auch über
 - aa) den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
 - bb) den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
 - cc) die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist und die keiner Einzelgenehmigung bedürfen.

60.000€

- d) Gewährung von Zuschüssen, soweit der Aufgabenbereich nicht anderen Ausschüssen zugewiesen ist.
- e) Die Genehmigung von
 - aa) überplanmäßigen Ausgaben von bis zu
 - bb) außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 30.000 € soweit jeweils im Einzelfall die haushaltmäßige Deckung gewährleistet ist.
- f) Bestätigung der gewählten Kommandanten und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG.
- g) Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens zu kommerziellen und gewerblichen Zwecken.
- h) Angelegenheiten der Digitalisierung. Der Ausschuss befasst sich mit den Chancen und Herausforderungen der digitalen Transformation als fachbereichsübergreifendes Querschnittsthema. Er bearbeitet und entscheidet Fragestellungen in Hinblick auf eine zukunftsorientierte, kommunale digitale Strategie sowohl für die internen Verwaltungsabläufe als auch allgemein, wie z.B. für Bürgerservices, Bürgerbeteiligung, Wirtschaftsentwicklung, Bildung und Kultur.

4. Ausschuss für Bildung und Soziales

- a) Angelegenheiten des Schulwesens, der Jugend und der Sportförderung,
- b) Angelegenheiten der allgemeinen Bildung einschließlich der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens,
- c) Die Vergabe von Aufträgen bis zu 200.000 €,
- d) Aufgaben für Senioren, Migranten, für ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderung.

5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Wirtschaftsförderung, der Kultur, des Stadthallenbetriebs, der Städtepartnerschaften, des Tourismus, die Vergabe von Aufträgen bis 200.000 €

6. Personalausschuss

Personalangelegenheiten der städtischen Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 15 und der Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 9 a TVöD

bis Entgeltgruppe 15 TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO). Gleiches gilt für die Arbeitnehmer/innen der Hospitalstiftung Gunzenhausen in den Entgeltgruppen P 9 – P 15 TVö

7. Der Stiftungsausschuss

Alle Angelegenheiten der Hospitalstiftung und sonstiger Stiftungen, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach den §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der Hospitalstiftung sowie die Jahresabschlüsse für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim und der städtischen Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

V. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und der Hospitalstiftung Gunzenhausen. Er übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,

- 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Gleiches gilt für die Arbeitnehmer/innen der Hospitalstiftung Gunzenhausen,
- 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD,
- 8. Die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen sowie Abweichungen für Bauvorhaben der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerische Bauordnung in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterschriften der zu beteiligenden Grundstücksnachbarn vorliegen,

9.

- a) die Erteilung von Negativzeugnissen für nicht bestehende bzw. nicht geübte Vorkaufsrechte gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
- b) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 Bayerische Bauordnung, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, bzw. die Mitteilung an den Bauantragssteller nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Bayerische Bauordnung, dass kein Genehmigungsverfahren, sondern ein Freistellungsverfahren durchgeführt werden soll und mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden kann,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Gebäude der Gebäudeklassen 1,2 und 3 gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerische Bauordnung, sofern dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt fällt

Über Entscheidungen, die der Erste Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenz Nr. 9 c getroffen hat, ist der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt in der nächsten Sitzung zu informieren.

- 10. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- alle sonstigen dem Ersten Bürgermeister durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (z. B. Art. 90 Abs. 3 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 GO).
- 12. die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens zu gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Für laufende Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:
 - a) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt,

soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind, ferner die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

- b) Laufende Angelegenheiten sind außerdem die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 60.000 €, die Niederschlagung von Forderungen und Aussetzung der Vollziehung bis zum Betrag von 30.000 €, sowie der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 7.500 €, jeweils im Einzelfall.
- c) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten einschließlich solcher der Hospitalstiftung Gunzenhausen bis zu einem Geschäftswert von 30.000 €.
- d) Über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, kann der Erste Bürgermeister verfügen. Aufträge für Lieferungen und Leistungen und für den Abschluss von Sondergastspielen in der Stadthalle kann er bis zum Betrag von 60.000 € erteilen.
- e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden durch den Ersten Bürgermeister bewilligt, soweit sie unabweisbar und unerheblich sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich, wenn sie folgende Beträge nicht überschreiten:

Überplanmäßige Ausgaben

a) im Haushalt der Stadtb) im Haushalt der Hospitalstiftung15.000 €

Außerplanmäßige Ausgaben

a) im Haushalt der Stadtb) im Haushalt der Hospitalstiftung7.500 €

Zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Erste Bürgermeister über die Deckungsreserve verfügen.

(3) Laufende Angelegenheiten sind auch

 a) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20 von Hundert, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 €erhöhen,

- b) die Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Böden sowie Entschädigungen für dinglich einzutragende Rechte zu Gunsten der Stadt Gunzenhausen bzw. der Hospitalstiftung,
- c) Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Rechte. Hierunter fallen auch die Erteilung von Negativzeugnissen für nicht bestehende bzw. nicht ausgeübte Vorkaufsrechte nach BauGB,
- d) Anmietungen aller Art, wenn die Jahresmiete 15.000 € nicht übersteigt,
- e) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung und Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren und Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt Gunzenhausen bzw. der Hospitalstiftung 60.000 € nicht übersteigt.
- (4) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.
- (5) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern/innen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) In den Stadtteilen sind grundsätzlich während einer Amtsperiode des Stadtrates mindestens zwei Bürgerversammlungen abzuhalten. Eine Abweichung davon ist mit dem Ortssprecher abzusprechen. Bei den Teilbürgerversammlungen soll jeweils ein Vertreter jeder im Stadtrat vertretenen Partei und Wählergruppe teilnehmen.

Sonstige Geschäfte

- (1) Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann für einzelne Aufgabengebiete Beiräte (Sachverständigengremien) einberufen, die für den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung beratend tätig werden.
- (3) Der Erste Bürgermeister hat mindestens einmal jährlich, in der Regel rechtzeitig vor der Haushaltssitzung, über die wirtschaftliche Situation in Gunzenhausen einen Bericht im Stadtrat abzugeben. Gleiches gilt für die Zweckverbände und Gesellschaften, an denen die Stadt Gunzenhausen beteiligt ist, ggf. durch die in die Zweckverbände und Gesellschaften entsandten Vertreter der Stadt Gunzenhausen.

2. Stellvertretung

§ 18

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, des Zweiten und des Dritten Bürgermeisters ist weitere/r Stellvertreter/in jeweils das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus (§§ 12 17; Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO).

- (4) Der Erste Bürgermeister wird bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit und Urlaub bis zu fünf Tagen im innerdienstlichen Bereich vom geschäftsleitenden Beamten vertreten.
- (5) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

VI. Ortssprecher

§ 19

Wahl, Aufgaben

- (1) In den Stadtteilen, die nicht im Stadtrat vertreten sind, beruft der Erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Stadtteilbürger/innen eine Ortsversammlung zur Wahl des/der Ortssprechers/in ein (Art. 60 a GO).
- (2) Die Ortssprecher/innen sind ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrger; sie haben das Recht, an s\u00e4mtlichen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen und Antr\u00e4ge zu stellen; ebenso an Ausschusssitzungen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die den Stadtteil betreffen. Sie stehen dar\u00fcber hinaus der Verwaltung zur Erledigung \u00f6rtlicher Angelegenheiten zur Verf\u00fcgung.
- (3) Die Ortssprecher/innen werden zu den Sitzungen des Stadtrates und bei Stadtteilangelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu den Ausschusssitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend. Die Verwaltung hat die Ortssprecher/innen über wesentliche Maßnahmen im jeweiligen Stadtteil zu informieren.
- (4) Der Bürgermeister soll die Ortssprecher/innen ggf. unter Hinzuziehung der Stadträte bzw. Fraktionsvorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag von Ortssprecher/innen zu aktuellen Themen zum Gespräch einladen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 20

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner/innen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann. In diesem Fall geht ein Abdruck an die Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (4) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer/innen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds

- hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer/innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Sparkassenangelegenheiten,
 - 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 - 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrages bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin ein.

- (2) Die Sitzungen finden in dem in der Einladung n\u00e4her bezeichneten Sitzungssaal statt. Die Ausschusssitzungen, in denen Tagesordnungspunkte f\u00fcr die Stadtratssitzung vorberaten werden, sollen nach M\u00f6glichkeit nicht in der gleichen Woche wie die Stadtratssitzung selbst stattfinden.
- (3) Die Sitzungsdauer soll in der Regel 3 Stunden nicht überschreiten. Im Ausnahmefall soll die Sitzung nach 4 Stunden beendet werden.

Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Der Bürgermeister kann Anträge, deren Behandlung oder Aufrechterhaltung Fragen aufwerfen, in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates, auch nichtöffentlich mit dem Ziel einer Aussprache über die weitere Behandlung und fachlichen Vorberatung besprechen. In jeder Sitzung des Stadtrates ist über die neu eingegangenen Anträge ohne inhaltliche Diskussion zu informieren. Diese Anträge sind den Stadtratsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch durch Tischvorlagen, die nach Sitzungsende wieder eingezogen werden, erfolgen. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an die Amtstafel im Rathaus und durch Veröffentlichung im Altmühl-Boten bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zur rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Dies gilt auch für Nachprüfungsanträge gemäß Art. 32 Abs. 3 GO. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge müssen spätestens 10 Werktage vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten.

Der oder die Antragsteller ist/sind konkret zu benennen. Die/Der Fraktionsvorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter kann auch einen Antrag im Namen aller Fraktionsmitglieder stellen.

Sofern der Erste Bürgermeister für die Entscheidung über einen Antrag selbst zuständig ist oder sich der Antrag bereits erledigt hat, informiert er den Antragsteller darüber.

Der den Antrag stellenden Personen ist der Termin der Behandlung im Ausschuss oder im Stadtrat mitzuteilen.

Das Ergebnis einer Behandlung eines Antrages bzw. eine Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sofern er nicht selbst in dem bei der Entscheidung zuständigem Gremium anwesend war.

Sofern ein Antrag noch nicht in allen Punkten abgearbeitet ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.

Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung ausgestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zugestimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
- (4) Einzelne Anträge, die am Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und gibt die Entschuldigungen bekannt.
- (2) Der Entwurf der Niederschriften über Sitzungen wird in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die Stadträte werden hiervon benachrichtigt. Wenn innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, gilt diese als genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. Ist ein Stadtratsmitglied von der Sitzung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen (Art. 49 Abs. 1 GO), erhält er keinen Zugriff auf diesen Teil der Niederschrift.

(3) Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung werden jeweils zu Beginn der nachfolgenden Sitzung bekannt gegeben.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der dort festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzungen beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher

- Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer/innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern/innen kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 - Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller/innen, Berichterstatter/innen und sodann der Vorsitzende die Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden k\u00f6nnen. Eine unterbrochene Sitzung ist sp\u00e4testens am n\u00e4chsten Tag fortzuf\u00fchren; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10) Die Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend für die Ortssprecher.

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 3 und 4) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige

Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungspunkt ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt.

Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

<u>Anfragen</u>

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Sachverhalte richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.
 Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (6) In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind auf der Homepage der Stadt Gunzenhausen zeitnah zu veröffentlichen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger/innen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und, soweit keine persönliche Beteiligung besteht, auch über nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich

- Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 35 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 22 hinaus nichtöffentlich, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder es beantragt.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Altmühl-Bote" bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf

durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Altmühl-Bote" hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates und jedem Ortssprecher ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Gunzenhausen, den 06. Mai 2020 STADT GUNZENHAUSEN

Karl-Heinz Fitz Erster Bürgermeister